

Satzung des Mitteldeutschen Schlittenhunde Clubs e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Mitteldeutscher Schlittenhunde Club e.V.", abgekürzt für den Schreibgebrauch "MSC e.V.".

Der Vereinssitz ist Alberstedt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Querfurt eingetragen.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und die Ausübung des Schlittenhundesports auf der Grundlage der allgemeingültigen Gesetze des Amateursports sowie die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluß ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

§5

Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an Mitgliedsversammlungen, an Abstimmungen und Wahlen durch die Meinungsäußerung und Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken. Sich mit Anfragen, Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

§6

Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein in seinen sportlichen Grundsätzen und Aktivitäten nach Kräften zu unterstützen, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vertreten und die fälligen Beiträge und Umlagen abzuführen.

§7

Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Gebühren beschließt der Vorstand.

Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung.

Sondergebühren können als zwingende Notwendigkeit vom Vorstand erhoben werden.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte dem Verein gegenüber, nicht aber die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge. Der Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich bei oder von dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann wegen schuldhaftem zurechenbarem Verhalten erfolgen, wenn:

- a) das Ansehen des Vereins geschädigt,
- b) die Interessen des Vereins beeinträchtigt,
- c) gegen die Vereinssatzung und somit auch gegen den Vereinszweck verstoßen worden ist,
- d) bei Nichtbeachtung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Gegen diesen Beschluss besteht kein Einspruchsrecht.

§9

Ruhen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht, trotz Mahnung, nicht nachgekommen sind, können bis zur Pflichterfüllung keine Mitgliedsrechte ausüben. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird vom Vorstand festgelegt. Das Ende des Ruhens der Mitgliedschaft wird dem Mitglied vom Vorstand formlos mitgeteilt.

§10

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und Organe bindend.

Es muss stets in jedem Halbjahr eine Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von mindestens 50% der Mitglieder einberufen werden, wenn:

- es der Vorstand beschließt,
- das Wohl des Vereins erfordert,
- ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet,
- von den Mitgliedern die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Entgegenahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.

Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Geschäftsjahr.

Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organe.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

Als Berufungseinsatz, Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers oder Ausschluss eines Mitgliedes zu treffen.

§12

Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Einberufungsorgan der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird jedes Mitgliedschriftlich, mindestens 4 Wochen vorher geladen.

Zu allen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist mindestens 2, höchstens 4 Wochen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§14

Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Versammlungsleitung obliegt dem 1., im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Mitgliederversammlung muss in der Ladung hingewiesen werden.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel, der Auflösungsbeschluss drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die höchste Stimmzahl erreicht. Bei gleicher Stimmenwahl entscheidet das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge

- das Abstimmungsergebnis
- Satzungsänderungsanträge sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen
- eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse

§15

Der Vorstand

Vorstandsmitglieder müssen eine Vereinsmitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben und über 21 Jahre alt sein.

Mitglieder des Vorstandes sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Kassenwart

der Schriftführer

der Sportwart

der Pressewart

die Tierschutzbeauftragten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu berufen, bis zu der nächsten Mitgliederversammlung, in der der Nachfolger gewählt wird.

§16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Beschlussfassung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung
- Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und ihrer Tagesordnung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Erstellung des Haushaltsvorschlages
- die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendnung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
- der Beschluß und die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft
- die Übermittlung von Satzungsändernden Beschlüssen
- Verabschiedung und Änderung einer Vorstandsgeschäftsordnung
- Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung der bestanden Beschlüsse

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Sachgebiet eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten, wobei jeweils immer zwei der genannten gemeinsam Vorstand im Sinne §26 des BGB sind. Die eingesetzten Personen müssen familiär unabhängig voneinander sein.

§17

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Leiters
- Entschuldigungen
- die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- schriftliche Zustimmungen sind dem Protokoll beizufügen

§18

Ausschüsse

Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand die Berufung von Ausschüssen der Mitgliederversammlung vorschlagen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse richtet sich nach dem Umfang der Aufgaben. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§19

Prüfung der Vermögensverwaltung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer.

Sie haben die Aufgaben:

- zweimal im Jahr die Kassenführung zu überprüfen

- die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu überprüfen
- dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten
- zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen
- die Einhaltung der Beschlüsse zu kontrollieren

§20

Haftungsbeschränkung

Muß sich der Verein das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines Bediensteten aus einem Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Personen für die der Verein einzustehen hat.

§21

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem idealen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ist die Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder sind ehrenamtliche Mitglieder.

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so erhält das Mitglied nicht mehr als seine geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegenüber Sacheinlagen zurück.

Ein Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Spenden ist nicht zulässig.

§22

Fristen

Zur Wahrung der in der Satzung bestimmten Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§23

Sonstiges

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Schlittenhundesport-Vereine (VDSV).

Der Verband hat seinen Sitz in München.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt.

§24

Auflösung des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Nordische in Not e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.